



	<b>Inhalt</b>	Seite
<b>Verordnungen</b>		
Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung . . . . .		117
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>		
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) und zur Neufassung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) . . . . .		118
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb . . . . .		120
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .		121
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .		122

## Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 20. Mai 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 50 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz – PfdG –) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1) folgende Verordnung:

#### Artikel 1 Änderung der Vertretungskostenverordnung

Die Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) vom 28. Juli 1998 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 9. Juli 2002 (GVBl. S.178), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind in einem Kirchenbezirk mindestens 20 % der besetzbaren Pfarrstellen unbesetzt und kann diese schwierige Vakanzsituation durch einen zusätzlichen Personaleinsatz nicht verbessert werden, kann zur Vertretung des Konfirmandenunterrichts für den Bereich von maximal zwei vakanten Pfarrstellen eine besondere Regelung getroffen werden. Wird der Konfirmandenunterricht in diesen vakanten Gemeinden durch eine fachlich geeignete, pädagogisch qualifizierte Person gehalten, die in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche steht, werden 20,- € pro Konfirmanden-

stunde (à 90 Min.), maximal 1200,- € für den gesamten Konfirmandenunterricht (60 Einheiten à 90 Min.) und die dazugehörige Elternarbeit vergütet.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Karlsruhe den 20. Mai 2003

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter  
(Oberkirchenrat)

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) und zur Neufassung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)

Vom 2. April 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2003 vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 5 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern werden hierbei folgende pauschale Zeitansätze zugrunde gelegt:

<b>I. Orgeldienste</b>	<b>Std.</b>
1. für einen Hauptgottesdienst	3,0
2. für einen Hauptgottesdienst mit Abendmahl oder Abendmahl im Anschluss	3,25
3. für zwei Hauptgottesdienste mit den selben Liedern am selben Tag	4,5
4. für zwei Hauptgottesdienste mit den selben Liedern am selben Tag, davon einer mit Abendmahl	5,0
5. für zwei Hauptgottesdienste mit den selben Liedern am selben Tag, davon beide mit Abendmahl	5,5
6. für sonstige Gottesdienste und Andachten, Orgeldienst je Kasualie	2,25
7. für eine Solistenbegleitung mit Probe	2,25
<b>II. Chorleiterdienste für eine</b>	
8. Chorprobe bis 45 Min. Dauer	2,25
9. Chorprobe bis 60 Min. Dauer	3,0
10. Chorprobe bis 90 Min. Dauer	3,75
11. Chorprobe bis 120 Min. Dauer	5,0
12. Chorprobe bis 135 Min. Dauer	5,5
13. Chorprobe bis 150 Min. Dauer	6,0
14. Chorleitung im Gottesdienst mit kurzer vorheriger Probe	1,75
15. Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe über 60 Min. Dauer	4,0
16. Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe zusätzlich zu einer Organistenvergütung für diesen Gottesdienst	1,5

### **III. Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Kirchenkonzerte):**

Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Kirchenkonzerte) werden nach dem tatsächlich erfolgten Zeitaufwand berechnet, soweit dieser nicht mit Chorproben abgerechnet werden kann. Dabei gelten die in § 5 Absatz 2 AR-Az-Kimu genannten Zeiten als Obergrenzen. Überschreitungen dieser Obergrenzen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kirchengemeinderat nach Befürwortung durch die zuständige Bezirkskantorin oder den zuständigen Bezirkskantor.“

2. Die Anlage zu § 5 AR-Ang (Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) wird wie folgt geändert:

### **Änderung des Einzelgruppenplans 10**

Im Einzelgruppenplan „10 Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker“ werden die Fallgruppen 3, 5 und 10 um die Anmerkung „, 3 a“ ergänzt, die nach Anmerkung 3 zu Einzelgruppenplan 10 eingefügt wird und folgenden Wortlaut erhält:

„(3a) Verfügen die den Organistendienst versehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht über einen der in den Anmerkungen 1 bis 3 genannten Ausbildungsabschluss, so entscheidet eine der Landeskantorinnen oder einer der Landeskantoren aufgrund eines Orgelvorspiels, welchem Ausbildungsabschluss die gezeigte Leistung entspricht.“

### **Artikel 2 Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)**

Vom 2. April 2003

#### **Vorbemerkung**

Die Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gliedert sich in sichtbare und unsichtbare Arbeitszeit. Mit der sichtbaren Arbeitszeit ist die Verrichtung einzelner kirchenmusikalischer Dienste gemeint, wie Orgelspiel und Chorleitung. Unter der unsichtbaren Arbeitszeit ist die Grundübzeit zur Aufrechterhaltung der kirchenmusikalischen Professionalität ebenso zu verstehen wie die Vorbereitungszeit für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste. Die Summe der vorgenannten Elemente sichtbarer wie unsichtbarer Arbeitszeit entspricht bei vollbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 BAT.

### **§ 1 Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird dadurch ermittelt, dass die Summen der regelmäßig bzw. erfahrungsgemäß in einem Kalenderjahr anfallenden Dienste mit den in §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 6 und 7 festgelegten Arbeitszeiten vervielfältigt werden und die Jahresarbeitszeit durch die Zahl 52 geteilt wird. Die Dienste, die auf den zustehenden Urlaub oder die dienstfreien Samstage und Sonntage nach § 2 Abs.2 der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 1980 in der jeweils geltenden Fassung entfallen, sind anzurechnen.

**§ 2  
Zusätzliche Arbeitszeit**

Zusätzliche Dienste werden nach den in den §§ 3, 4, 6 und 7 festgelegten Zeitanätzen berechnet.

**§ 3  
Organistendienst (Anmerkung)**

(1) Für den Organistendienst werden zugrunde gelegt:

- 1. für jeden Hauptgottesdienst (mit oder ohne Abendmahl) 1,5 Std.
- 2. für je sonstige Gottesdienste, Andachten und Kasualien 1,0 Std.
- 3. als wöchentliche instrumentale Grundübzeit
  - a) auf einer C-Stelle, ohne Befähigungsnachweis 1,0 Std.
  - b) auf einer C-Stelle, mit D-Prüfung oder gleichwertigem Abschluss 1,25 Std.
  - c) auf einer C-Stelle, mit C-, B- oder A-Prüfung oder jeweils gleichwertigem Abschluss 1,5 Std.
  - d) auf einer B-Stelle, die mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist 8,0 Std.
  - e) auf einer A-Stelle, die mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist 10,0 Std.

(2) Erfolgt der Organistendienst nicht wöchentlich (z. B. 14-tägig), verringert sich die wöchentliche instrumentale Grundübzeit entsprechend.

(3) Ist eine Organistin bzw. ein Organist in mehreren Arbeitsverhältnissen beschäftigt, auf die diese Arbeitsrechtsregelung Anwendung findet, führt dies zu keiner Erhöhung der wöchentlichen instrumentalen Grundübzeit. Die Grundübzeit wird anteilig auf die Arbeitsverhältnisse umgelegt.

**§ 4  
Kantorendienst und Chorleitung (Anmerkung)**

(1) Für die Chorleitung werden zugrunde gelegt:

- 1. für eine Chorprobe die tatsächlich anfallende Probezeit zuzüglich eines Aufschlags von 25 v. H.
- 2. für jedes Gottesdienstsingen mit unmittelbar davor stattfindender Einsingprobe, wenn die Chorleiterin bzw. der Chorleiter für den Gottesdienst auch als Organistin bzw. Organist vergütet wird 0,5 Std.
- 3. für jedes Gottesdienstsingen mit unmittelbar davor stattfindender Einsingprobe, wenn die Chorleiterin bzw. der Chorleiter für den Gottesdienst nicht als Organistin bzw. Organist vergütet wird 1,5 Std.

- 4. als wöchentliche Grundvorbereitungszeit
  - a) auf einer C-Stelle, ohne Befähigungsnachweis 1,0 Std.
  - b) auf einer C-Stelle, mit D-Prüfung oder gleichwertigem Abschluss 1,25 Std.
  - c) auf einer C-Stelle, mit C-, B- oder A-Prüfung oder jeweils gleichwertigem Abschluss 1,5 Std.
  - d) auf einer B-Stelle, die mit einem Kirchenmusiker bzw. einer Kirchenmusikerin mit A- oder B-Prüfung und mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist 5,0 Std.
  - e) auf einer A-Stelle, die mit einem Kirchenmusiker bzw. einer Kirchenmusikerin mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist 6,0 Std.

(2) Erfolgt die Chorleitung nicht wöchentlich (z. B. 14-tägig), verringert sich die wöchentliche Grundvorbereitungszeit entsprechend.

(3) Ist eine Chorleiterin bzw. ein Chorleiter in mehreren Arbeitsverhältnissen beschäftigt, auf die diese Arbeitsrechtsregelung Anwendung findet, führt dies zu keiner Erhöhung der wöchentlichen Grundvorbereitungszeit. Die Grundvorbereitungszeit wird anteilig auf die Arbeitsverhältnisse umgelegt.

**§ 5  
Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Anmerkung)**

(1) Für jede eigene kirchenmusikalische Veranstaltung im Jahr wird auf B- und A-Stellen für die Vorbereitung wöchentlich bis zu 1,0 Stunden zugrunde gelegt.

Für jede kirchenmusikalische Veranstaltung im Jahr von „Gästen“ wird auf B- und A-Stellen für die Organisation und Durchführung wöchentlich bis zu 0,25 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Für kirchenmusikalische Veranstaltungen wird Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern in C-Stellen Mehrarbeitsvergütung (§ 34 BAT) nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gewährt. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

- 1. je Kantatengottesdienste bis zu 11 Std.
- 2. je Orgelkonzerte bis zu 14 Std.
- 3. je Konzerte mit Solisten, Chor und Orchester bis zu 27 Std.

Überschreitungen dieser Obergrenzen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kirchengemeinderat nach Befürwortung durch die zuständige Landeskantorin bzw. den zuständigen Landeskantor.

**§ 6**  
**Dienstbesprechungen, Konvente**  
**und allgemeine Organisation** (Anmerkung)

(1) Für die regelmäßig wiederkehrenden (z. B. wöchentlich, monatlich) Dienstbesprechungen, Konvente o. ä. wird der tatsächliche Zeitaufwand zugrunde gelegt.

(2) Für die allgemeine Organisation (z. B. Notenbibliothek, Büroarbeit, Werbung, Finanzwesen) werden auf B- und A-Stellen bis zu 2,5 Stunden wöchentlich zugrunde gelegt.

**§ 7**  
**Unterricht und Seminare**

Für kirchenmusikalischen Unterricht, Aus- und Fortbildung der Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter aus dem Kirchenbezirk durch Instrumentalunterricht und Theorieseminare werden zugrunde gelegt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Erteilung von 45 Minuten Einzelunterricht                | 1,0 Std. |
| 2. für die Erteilung von 45 Minuten Gruppenunterricht oder Seminare | 1,5 Std. |

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/96 zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 13) außer Kraft.

(2) Soweit sich durch diese Arbeitsrechtsregelung die Vergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verringern würde, ist zur Wahrung des Besitzstandes eine aufzehrbare, zuwendungswirksame und zusatzversicherungspflichtige Ausgleichszulage zu zahlen. Die Ausgleichszulage bemisst sich aus der Differenz zwischen der bisherigen Vergütung einschließlich der ggf. nach den Übergangsbestimmungen der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/96 vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 13) zu zahlenden Zulage und der sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung ergebenden Vergütung.

(3) Nach dem 1. Juli 2003 eintretende Vergütungserhöhungen allgemeiner und persönlicher Art sind voll auf die Ausgleichszulage nach Absatz 2 anzurechnen.

Karlsruhe, den 2. April 2003

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Ol off

**Anmerkung (§ 3; § 4; § 5; § 6):**

Erfolgt der Dienst im Rahmen von Jobsharing, so wird insgesamt nur der jeweilige pauschale Zeitanatz für eine Stelle zugrunde gelegt.

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003**  
**zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb**

Vom 7. Mai 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 vom 2. April 2003 (GVBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 5c (zu § 26 BAT – Bestandteile der Vergütung) erhält folgenden Absatz 8:

„(8) Ermöglichung von teilweise Vergütungsverzicht bei geringfügiger Beschäftigung

Bei geringfügiger Beschäftigung i.S. von § 8 SGB IV können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – nach Belehrung über die rechtlichen Folgen in der Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung – auf Teile der künftig zustehenden Vergütung verzichten, sofern die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter grundsätzlich über eine soziale Absicherung (Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, eigenes Vermögen) verfügen.

Der Vergütungsverzicht muss im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Die Vergütung darf 60 % der zustehenden Vergütung, die zu bezeichnen ist, nicht unterschreiten.

Ein Vergütungsverzicht nach Unterabsatz 1 ist seitens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters widerruflich. Ein Widerruf bezieht sich lediglich auf den Vergütungsverzicht als solchen und nicht auf das Arbeitsverhältnis im Übrigen. Die Widerrufsfrist beträgt 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Er entfaltet keine Rückwirkung.

Die erfolgte Belehrung nach Unterabsatz 1 ist im Arbeitsvertrag nachzuweisen.“

**Artikel 2**  
**Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Art. 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2002 vom 11. September 2002 (GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

§ 4a (zu § 21 MTArb) erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Ermöglichung von teilweisem Lohnverzicht bei geringfügiger Beschäftigung

Bei geringfügiger Beschäftigung i. S. von § 8 SGB IV können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – nach Belehrung über die rechtlichen Folgen in der Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung – auf Teile des zustehenden Lohnes verzichten, sofern die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter grundsätzlich über eine soziale Absicherung (Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, eigenes Vermögen) verfügen.

Der Lohnverzicht muss im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Die Entlohnung darf 60% des zustehenden Lohnes, der zu bezeichnen ist, nicht unterschreiten.

Ein Lohnverzicht nach Unterabsatz 1 ist seitens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters widerruflich. Ein Widerruf bezieht sich lediglich auf den Lohnverzicht als solchen und nicht auf das Arbeitsverhältnis im Übrigen. Die Widerrufsfrist beträgt 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Er entfaltet keine Rückwirkung.

Die erfolgte Belehrung nach Unterabsatz 1 ist im Arbeitsvertrag nachzuweisen.“

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Berichtspflicht**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat verpflichtet sich, jeweils zum 1. Juli eines Jahres über den Stand der Inanspruchnahme der Arbeitsrechtsregelung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu berichten.

(4) Nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingegangene Arbeitsverhältnisse und erklärte Verzichte bleiben von dem Außer-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung unberührt.

Karlsruhe, den 7. Mai 2003

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Oloff

**Stellenausschreibungen**

**Hinweise zu Bewerbungen:**

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.*

*Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

**I. Gemeindepfarrstellen  
Erstmalige Ausschreibungen**

**Engen**

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engen ist mit Wirkung ab 1. September 2003 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Engen hat was!

Mit rund 10.000 Einwohnern liegen Engen und seine eingemeindeten Ortsteile landschaftlich reizvoll im Hegau zwischen Schwarzwald und Bodensee und bieten neben einem attraktiven kulturellen Angebot vielseitige Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen sind vor Ort bzw. in der näheren Umgebung vorhanden. Es besteht ein ausgebautes Fern- und Nahverkehrsnetz, sowie S-Bahn-Anbindung im Halbstundentakt nach Singen-Konstanz-Weinfelden/Schweiz.

Ab 1. September 2003 ist die Pfarrstelle neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber nach langjährigem Wirken eine neue Herausforderung angenommen hat.

Unsere Kirchengemeinde zählt zur Zeit 1.900 Gemeindeglieder. Eine große Zahl junger, aufgeschlossener Familien sind in den letzten Jahren hinzugekommen.

Die Gemeindegliederung wird von einem aktiven Ältestenkreis und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen. Eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin steht mit 10 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Gegenwärtig bestehen in der Gemeinde mehrere Kreise: Hauskreise – teils entstanden durch einen Alpha-Kurs –, Seniorenkreis, Frauengruppe, ökumenischer Bibelkreis. Belebt wird die Gemeindegliederung weiterhin durch Kinder- und Jugendgruppen.

Der Chor der Gemeinde wird von einer engagierten B-Musikerin geleitet. Er unterstützt Gottesdienstfeiern und gestaltet jährlich das Adventskonzert mit offenem

Singen. Jeden Sonntag feiern wir Gottesdienst in Engen, an hohen Feiertagen auch in Welschingen. Es ist uns ein besonderes Anliegen, durch Vielfalt in der Gottesdienstgestaltung unterschiedlich geprägte Menschen anzusprechen. Parallel zum Gottesdienst wird nach Altersgruppen Kindergottesdienst angeboten.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden. Ferner gehören ein kleines Krankenhaus und Seniorenhäuser zum seelsorgerlichen Wirkungsbereich.

Das Pfarrhaus mit 6 Zimmern und Pfarrbüro liegt in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus und der Kirche.

Wer hat Freude daran, geistliches Leben und theologische Arbeit mit uns in der Gemeinde zu teilen und die vor Ort anstehenden Aufgaben gemeinsam mit uns anzupacken?

Näheres würden wir gerne in einer persönlichen Begegnung mit Ihnen besprechen. Wir sind offen für eine Pfarrerin, für einen Pfarrer oder ein Theologen-Ehepaar.

Rückfragen bitte an die Kirchengemeinderats-Vorsitzende Jenny Keller, Telefon (07733) 5534 oder an Herrn Dekan Schunck, Telefon (07531) 917015 oder (07531) 94420.

Außerdem finden Sie uns im Internet unter [www.evgemeinde-engen.de](http://www.evgemeinde-engen.de) und [www.engen.de](http://www.engen.de).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**27. August 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Waldwimmersbach**

(Kirchenbezirk Neckargemünd)

Die Pfarrstelle Waldwimmersbach (mit Filialkirchengemeinde Lobenfeld) wird zum 1. Oktober 2003 frei.

Sie kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Anfragen nehmen entgegen und zum Gespräch sind bereit:

Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates:

Sieglinde Mäurer, Im Herling 14, 74931 Lobbach-Waldwimmersbach, Telefon (06226) 41973; Peter Fischer, Torgartenstrasse 4, 74931 Lobbach-Lobenfeld. Telefon (06226) 40025;

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Schwanheimer Strasse 8, 69412 Eberbach, Telefon (06271) 2360;

Informationen:

Homepage des Kirchenbezirks: [http:// ev-de-ne.de](http://ev-de-ne.de)  
Waldwimmersbach

Homepage Kloster Lobenfeld: [http:// www.Kloster-Lobenfeld.de](http://www.Kloster-Lobenfeld.de)

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**13. August 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### ***Entschließungen des Landesbischofs***

#### **Berufen zur Schuldekanin:**

Pfarrerin Religionslehrerin Marie-Luise Fischer zur Schuldekanin für den Kirchenbezirk Kehl mit Wirkung vom 1. August 2003.

#### **Erneut berufen zum Dekan:**

Dekan Pfarrer Sieghard Schupp in Baden-Baden zum Dekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt ab 1. Juni 2003.

#### **Verlängerung der Amtszeit:**

Die Amtszeit von Herrn Schuldekan Albrecht Lorbacher als Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim wird mit Wirkung vom 1. September 2003 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikarin Dr. Dagny von der Goltz in Bad Säckingen zur Pfarrerin in Renchen mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Dr. Jochen Kunath in Mühlacker zum Pfarrer in Freiburg (Melanchthongemeinde) mit Wirkung vom 1. August 2003,

Pfarrvikar Jan Mathis in Achern zum Pfarrer in Gengenbach mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Dr. Ulrich Schmidt (gegenwärtig Wiss. Assistent an der Universität-Gesamthochschule Siegen) zum Pfarrer in Sulzburg mit Wirkung vom 1. September 2003 nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden. Mit dem Pfarrdienst in Sulzburg ist die Verwaltung der Pfarrstelle Laufen verbunden,

Pfarrvikar Jochen Stähle in Mosbach (Stiftsgemeinde Mosbach) zum Pfarrer in Unteröwisheim mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Ulfert Straatmann (bisher im Dienst der Evangelischen Landeskirche Hannovers) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Sandhausen mit Wirkung vom 1. Juli 2003 nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Pfarrvikar Oliver Wehrstein in Waghäusel zum Pfarrer in Herbolzheim mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrerinnen Eva Weisser in Villingen (Matthäusgemeinde) zur Pfarrerin in Ilvesheim mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Hanspeter Wolfsberger, bisher im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer in Betberg-Seefeldern mit Wirkung vom 1. September 2003 nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden. Mit dem Pfarrdienst in Betberg-Seefeldern ist die Leitung des „Hauses der Besinnung“ in Betberg-Seefeldern verbunden.

### **Entschließungen des Oberkirchenrats**

#### **Versetzt:**

Pfarrvikar Albrecht Heidler in Villingen (Johannesgemeinde) nach Rheinstetten-Mörsch mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Angela Heidler in Villingen (Johannesgemeinde) nach Rheinstetten-Mörsch mit Wirkung vom 1. September 2003.

#### **Ernannt:**

Kirchenverwaltungsinspektorin Michaela Lamparth beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe wird mit Wirkung ab 29. Juni 2003 die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen.

#### **Es treten in den Ruhestand:**

Dekan Pfarrer Hermann Schuller in Wiesloch (Johannesgemeinde) mit Ablauf des 31. August 2003.

### **Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers**

#### **Ernannt zum Oberstudienrat:**

Herr Pfarrer Religionslehrer Dr. Gunter Zimmermann mit Wirkung vom 1. Mai 2003.



*„Bei dir ist die Quelle des Lebens und  
in deinem Lichte sehen wir das Licht.“  
(Ps 36,10)*

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Ernst Ströhlein, zuletzt Direktor des Diakonischen Werkes in Mannheim, am 11. Juni 2003.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B